

KONVENTSORDNUNG

§ 1 Gültigkeit der Ordnung

Die Konventsordnung hat für den Konvent von behinderten SeelsorgerInnen und BehindertenseelsorgerInnen die gleiche, bindende Verpflichtung wie die Satzung. Sie kann nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit einer Mitgliederversammlung geändert werden, und sie erlischt nur bei der Auflösung des Vereins.

§ 2 Ziele der Konventsarbeit

Der Konvent wirkt hin auf die Gemeinschaft von Menschen mit und ohne Behinderung in der für alle offenen Kirche Jesu Christi. Er hat die Aufgabe, sich mit theologischen, anthropologischen, ethischen, kirchenrechtlichen und seelsorgerlichen Themen zu befassen, für diese Themen eine Lobby zu bilden und gemeinsam in unseren Kirchen zu verdeutlichen, dass eine Kirche ohne behinderte Menschen eine behinderte Kirche ist.

§ 3 Die Ämter des Konvents

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Konvent außer der Mitgliederversammlung und dem satzungsmäßigen Vorstand Fachreferate. Diese Referate umfassen folgende Bereiche:

- a. Theologie und Anthropologie
- b. Ethik
- c. Kirchenrecht
- d. Bildungsarbeit
- e. Öffentlichkeitsarbeit
- f. Seelsorge
- g. Psychiatrieerfahrung
- h. Nachwuchsarbeit
- i. Literatur

§ 4 Die Mitgliederversammlung

Der Konvent tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Dazu wird er vom Vorstand einberufen. Er ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

Bei Gleichstand gilt ein Antrag als abgelehnt.

Aufgaben der Konventssitzungen sind:

- a. Benennung von ProtokollantInnen für die Dauer der Konventssitzung und Genehmigung des Sitzungsprotokolls
- b. Wahl des/ der Vorsitzenden im 4-jährigen Rhythmus
- c. Wahl zweier weiterer Mitglieder im Vorstand, der ReferentInnen und eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes im 4-jährigen Rhythmus
- d. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers / der Kassiererin
- e. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der ReferentInnen
- f. Satzungsänderungen ($\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Anwesenden erforderlich)
- g. Verabschiedung und Änderung der Konventsordnung
($\frac{2}{3}$ - Mehrheit der Anwesenden erforderlich)
- h. Verabschiedung, Änderung und Aufhebung weiterer Ordnungen und Handlungsanweisungen

- i. Anhörung und Besprechung der Beiträge, die von einzelnen oder dem Vorstand eingebracht werden
- j. Bildung von Arbeitsgruppen, die projektorientiert arbeiten
- k. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- l. Beauftragung des Vorstandes
- m. Verfassen und Verabschieden eigener Resolutionen n. Auflösung des Vereins (Einstimmigkeit der Anwesenden erforderlich). Die Beschlüsse der Konventssitzungen werden schriftlich im Protokoll niedergelegt, vom Vorstand unterschrieben und durch Versenden an die Konventmitglieder veröffentlicht.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist für den Verein zeichnungsberechtigt. Seine Aufgaben sind:

- a. Benennung der Geschäftsführung, des Kassierers / der Kassiererin und des / der stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrem Kreis
- b. Vorbereitung der Konventssitzung samt deren Tagesordnung.
Die Einladung zur Konventssitzung wird mindestens 4 Monate vorher an die Mitglieder geschickt
- c. Bearbeitung und Umsetzung der Beschlüsse der Konventssitzung
- d. Kontakte zu den Pfarrvereinen und den Kirchenleitungen oder Delegation dieser Kontakte
- e. Wahrnehmung der vertretbaren Interessen von Mitgliedern bei den entsprechenden Kirchenleitungsgremien oder deren Delegation
- f. Wahl eines / einer Delegierten bei der Fuldaer Runde, des Verbandes der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland
- g. Wahrnehmung der Interessen des Konvents zwischen den Sitzungen
- h. Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft im Konvent.
Über alle Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

§ 6 Der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertretung

Aufgabe des/der Vorsitzenden ist:

- a. Einladung des Vorstandes und zur Konventssitzung. Die Tagesordnung wird den Angemeldeten mindestens 2 Wochen vor der Konventssitzung zugesandt
- b. Festlegung der Tagesordnung für die Vorstandssitzungen
- c. Fällen von eiligen Entscheidungen und Rechtfertigung der Notwendigkeit und der Entscheidung vor dem Vorstand
- d. Schnelle Reaktion auf kirchliche oder gesellschaftliche Entwicklungen
- e. Kooperation mit den ReferentInnen für Öffentliche Äußerungen nach Rücksprache mit den zuständigen ReferentInnen oder dem Konvent. In Ausnahmefällen ist das auch ohne Rücksprache möglich. Im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden oder nach Beauftragung durch ihn/sie übernimmt die/der StellvertreterIn die entsprechenden Aufgaben.

§ 7 Die ReferentInnen

Die ReferentInnen sind für die Bearbeitung ihrer Arbeitsgebiete verantwortlich. Sie arbeiten sowohl auf eigene Initiative hin als auch auf Anweisung durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand. Ihre Aufgaben sind:

- a. Thematische Einarbeitung und Materialsammlung in ihren jeweiligen Fachgebieten
- b. Wahrnehmung von Außenkontakten im Rahmen ihres Arbeitsgebietes
- c. Zuarbeit an den Vorstand d. Zuarbeit an die Mitgliederversammlung

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
